

**Sitzungsvorlage**

Nr. 2018/143

**Beschlussvorlage****Bewertungskriterien bei Vergaben im Bereich Kindertagesbetreuung**

Jugendhilfeplanungsgruppe

TOP

Jugendhilfeausschuss

14.01.2019

TOP

Kreisausschuss

21.01.2019

TOP

**Beschlussvorschlag:**

**Die in der Anlage aufgeführten Kriterien finden bei der Bewertung von Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen bei der Kindertagesbetreuung Anwendung.**

**Es erfolgt nach spätestens 2 Jahren (wenn genügend Erfahrungen vorliegen) eine Überprüfung der Praktikabilität der Anwendung.**

**Sachverhalt:**

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist ausschließlich für die Vergaben im Kita-Bereich zuständig. Hier erfolgt regelhaft eine Ausschreibung in Planbereichen (entsprechend der alten Samtgemeindestrukturen). Der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz richtet sich an den Landkreis. Basis für die Ausschreibungen sind das Vergabemodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2016 sowie die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung. Danach erfolgt eine Ausschreibung sofern im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde.

Im Zusammenhang mit den laufenden Kita-Ausschreibungsverfahren hat sich gezeigt, dass die Gesamtzusammenhänge und benannten Erforderlichkeiten noch einmal zu überprüfen sind. Hintergrund ist, dass die Nachvollziehbarkeit der Bewertungen verbessert werden muss. Daraufhin wurden die bisherigen Kriterien überarbeitet und teilweise ergänzt. Anregungen aus Politik, Verwaltung und der Rechnungsprüfung wurden aufgenommen.

Auf dieser Basis hat die Verwaltung einen neuen Vorschlag erarbeitet. In diesen wurden die eingegangenen Anregungen eingebunden und in einer offenen Sitzung der Jugendhilfeplanungsgruppe als Diskussionspapier vorgelegt.

Das erste Bewertungskriterium Eigentumsübergang nach Refinanzierung kann in den Bewertungskriterien weiterhin keine Anwendung finden. Dieses Kriterium könnte mögliche potenzielle Bewerber diskriminieren. Grundsätzlich können sich Bewerber mit vorhandenen Grundstücken, Bestandsgebäuden, Anbauten an Kita oder Neubauten bewerben.

Mit diesem Kriterium würden Bieter vorab ausgeschlossen bzw. diskriminiert werden, die nicht bereit sind, bereits in ihrem Besitz befindliche Baulichkeiten in öffentlichen Besitz zu übertragen. Jedoch sollte dieser Punkt nicht völlig außer Acht gelassen werden. Im Moment wird juristisch geprüft wie dieser Punkt beispielsweise in den Betriebsführungsvertrag oder in eine Vereinbarung zur Schuldendienstübernahme eingebunden werden kann.

Das pädagogische Konzept wurde anfänglich in neun Unterpunkte gegliedert, diese haben eine eigene Bewertungspunktzahl. Der Unterpunkt pädagogischer Ansatz bzw. konzeptionelle Trägervielfalt wurde herausgenommen, da nicht klar benannt werden kann und darf, welche „Haltungen“ denn wie zu bewerten sind. Grundsätze dazu sollen aber zukünftig in der Präambel aufgeführt werden.

Die Position 2 „Zeitpunkt der Betriebsaufnahme“ ist für die Jugendhilfeplanungsgruppe sehr wichtig im Hinblick auf die Erfüllung des Rechtsanspruches. Aus diesem Grund muss dieser Punkt hoch gewichtet werden. Bedingt durch den Rechtsanspruch ist es auch sinnvoll, die Interimslösung dort weiterhin als Kriterium beizubehalten.

Die Nähe zum Schulcampus wird von der Begrifflichkeit anders beschrieben, da die Inhalte nicht klar benannt sind, was unter diesem „Schulcampus“ zu verstehen ist. Die Mitglieder der Jugendhilfeplanungsgruppe haben sich auf die Formulierung „Nähe zur Grundschule oder anderen öffentlichen, infrastrukturellen Einrichtungen, die der Vernetzung dienen“ geeinigt.

Die anderen Bewertungspunkte wurden von der Jugendhilfeplanungsgruppe als angemessen bewertet.

Die entsprechenden Ergebnisse dieser Beratungen sind in die Tabelle eingepflegt und in der Anlage als Grundlage für die Gremienberatungen beigefügt.

Einigkeit besteht in der Jugendhilfeplanungsgruppe über die Priorisierung der Kriterien:

1. Pädagogik, Referenzen und Erfüllung des Rechtsanspruches (Zeitpunkt der Betriebsaufnahme)
2. Nähe zur Grundschule und anderen öffentlichen, infrastrukturellen Einrichtungen (die der Vernetzung dienen) und das Raumkonzept
3. Investitions- und Finanzierungskonzept, Einrichtungsgröße und Betriebskosten

Anmerkung: Aus Sicht der Verwaltung ist die Priorisierung (3.), Investitions- und Finanzierungskonzept, Einrichtungsgröße und Betriebskosten, höher anzusetzen (Vorschlag Verwaltung siehe Anlage).

#### **Anlagen:**

Bewertungskriterien für Ausschreibungen von Kindertageseinrichtungen

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

---